



In Gottes Gnaden,
Friedrich August,

Königlicher Prinz in Pohlen und Lit-
thauen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve,
Berg, Engern und Westphalen, &c.

Chur-Fürst, &c.



Je befinden der Nothdurfft, nach ohn-
längst erfolgtem höchstseeligsten Abster-
ben Unfers höchstgeehrtesten Herrn Va-
ters Königl. Majestät nunmehr als
Chur- und Landes-Fürst die Erb-Hul-
digung in Unfern Uns angestammten

Chur-Fürstenthumb und Landen, wie sich solche zu
leisten gebühret, dem Herkommen nach, einzuneh-
men.

Wann Wir dann, solches in eigener Person mit
Beystand des Allmächtigen auff nechstkünfftigen 15.
Aprilis allhier zu Dresden werckstellig zu machen, ent-
schlossen; Alß ist hiermit Unser Begehren, du wol-
test solches allen Amtsfassen, Städtlein, Forwergß-
auch andern Dorffschafften und Unterthanen in Un-
ser dir anbefohlen Amt gehörig, andeuten, und ih-
nen darneben auffserlegen, daß sie den 14^{den} als Tages
zu



zuvor, zeitig einkommen, und folgendes Tages frühe die erwähnte Erb-Huldigung, dabey du auch gehorsamst in gewöhnlichen Trauer-Habit zu erscheinen, und selbige zugleich mit abzulegen hast, neben andern, wie sich gebühret, thun und leisten, und sich an deme nichts hindern lassen.

Ob aber einer oder mehr mit Leibes-Schwachheit beladen, daß derselbe, oder sie, jemand's an ihre statt mit gnugsamer Vollmacht, und zwar bey der Weiber Vollmachten, daß sie mit Bollwort ihrer Kriegischen Vormunden, die ihnen, da sie dergleichen noch nicht hätten, ex officio assosort, und zwar ohne Entgelt, zu verordnen sind, geschehen, gemeldet, die Amtsfähige Mitterschafft auch bedeutet werde, daß sie jemand's aus ihrem Mittel und nicht ihre Söhne, sie wären denn vor sich angeessen, solche Pflicht von ihrentwegen, und in ihre Seele zu leisten und zu schweren, abschicken sollen, Und hast du hierbeygefügte Unsere versiegelte Ausschreiben an die, so Schriftfäsig, und in dem dir anbefohlenen Amte einbezirket sind, alsobald und unverzüglich, an jeden Ort, dahin sie gehörig, zu bestellen, selbige, daß sie deme Folge leisten, auch die Amtsfähigen von Adel, ingleichen Bürger-Meistere und Rath's-Personen in den Städten, daß sie in gewöhnlicher Trauer-Kleidung erscheinen, und sich bey Unserm Ober-Hof-Marschalln geziemend und zu rechter Zeit, und zum längsten gegen 12. Uhren des Tages vor dem Acto, anmelden sollen, krafft dieses zu bescheiden, dir hierüber

über Bekantnis bringen zu lassen, und dieselbe in Un-
sere Cansley förderfamst zu überschicken, Ubrigens
auch die Specificationes der Amtsäßigen Ritter-
schafft und Städtlein, zum Hof- Marschall- Amte
zeitig einzulieffern. Daran geschicht Unsere Mei-
nung. Datum Dresden, am 24. Martii, Anno
1733.

NO 1709 A

1078

x 3117699

[Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]

hc



k. 9, 38.

Vd
1704



An SACHSES Gnaden, Friedrich August,

Königlicher Prinz in Pohlen und Lit-
thauen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve,
Berg, Engern und Westphalen, &c.

Chur-Fürst, &c.



nden der Nothdurfft, nach ohn-
t erfolgtem höchstseeligsten Abster-
Unsers höchstgeehrtesten Herrn Ba-
Königl. Majestät nummehr als
und Landes-Fürst die Erb-Hul-
ig in Unfern Uns angestammeten
b und Landen, wie sich solche zu
dem Herkommen nach, einzuneh-

nn, solches in eigener Person mit
mächtigen auff nechstkünfftigen 15.
resßden werckstellig zu machen, ent-
hiermit Unser Begehren, du wol-
tschaffen, Städtlein, Forwerkgs-
schafften und Unterthanen in Un-
Amt gehörig, andeuten, und ih-
legen, daß sie den 14^{den} als Tages
zu-

